

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 87 (1969)  
**Heft:** 43

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Landesplanung ist vor allem eine Angelegenheit der Koordination, und zwar sowohl *horizontal* (zwischen verschiedenen Dienststellen der gleichen Verwaltung) als auch *vertikal* (zwischen Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft). Sie setzt auch eine in die Zukunft gerichtete Planung und die für den beabsichtigten Zweck erforderlichen wesentlichen Entscheidungen voraus. Diesbezüglich ist sie vorerst ein mächtiges Mittel der Politik und erst an zweiter Stelle eine Angelegenheit der Techniker und Spezialisten. Sie kann grundsätzliche Prinzipien unserer politischen Ordnung in Frage stellen wie zum Beispiel Föderalismus und Liberalismus.

Damit die Landesplanung gut konzipiert ist, muss sie sich von unten nach oben entwickeln und nicht umgekehrt. Es ist dabei von den konkreten und lokalen Gegebenheiten auszugehen. Nun sind aber die Gemeindebehörden am besten in der Lage, diese Gegebenheiten zu kennen und abzuschätzen. Die Gemeindeautonomie und der Föderalismus werden durch diese Tatsache an Bedeutung zunehmen. Dieses Prinzip muss jedoch schon allein im Hinblick auf die horizontale und vertikale Koordination wiedergefunden werden.

Andererseits muss man darauf bedacht sein, dass sich die Landesplanung nicht im luftleeren Raum vollzieht, sondern mittels der Information und unter Mitarbeit der Behörden und der Bevölkerung.

Der Landesplanung stehen zahlreiche Hindernisse entgegen, denen Rechnung zu tragen ist:

Vorerst kann die Gemeindeautonomie, je nach der Stellungnahme der Gemeindebehörden, die Tätigkeit des Kantons erschweren; das gleiche gilt für die Grenzen der Gemeinden, die sehr oft willkürlich verlaufen. Mutatis mutandis stellt sich das gleiche Problem auf eidgenössischer Ebene. Endlich ist auch die Eigentumsgarantie, mit der damit verbundenen Entschädigung der Eigentümer, eine ernsthafte Schwierigkeit. Aber diese Hindernisse dürfen das Prinzip selbst dieser erwähnten Institutionen nicht in Frage stellen: weder die Gemeindeautonomie, noch die Souveränität der Kantone, noch die Eigentumsgarantie dürfen auf dem Altar der Landesplanung geopfert werden. Das Beispiel der in Frankreich unternommenen Experimente zeigt, dass mit der Zentralisation noch keine erhöhte Leistungsfähigkeit erfolgt, und dass der Föderalismus geeigneter ist, die Probleme, die die Landesplanung mit sich bringt, zu lösen. Die Zentralisation der Landesplanung in den Händen der Eidgenossenschaft würde ein neues Minderheitenproblem schaffen. Bezuglich der Eigentumsgarantie ist festzuhalten, dass sie nicht in Frage gestellt werden kann, ohne dass das Prinzip des Liberalismus, das die Grundlage unserer politischen Konzeption ist, ins Wanken gebracht wird.

Dessen ungeachtet sind diese Hindernisse nicht unüberwindbar, sie können sogar stimulierend wirken. So müssten zum Beispiel der Zusammenschluss der Gemeinden und die Schaffung interkommunaler Organe erleichtert werden. Bei der interkantonalen Zusammenarbeit drängt sich eine eigentliche Revolution auf,

da die gegenwärtigen Methoden, vor allem die Prozedur für die Ausarbeitung von Konkordaten, offensichtlich zu schwerfällig und überholt ist. Bezuglich der Entschädigung der Eigentümer gibt es praktische Lösungen, die der Eigentumsgarantie keinen Abbruch tun.

Die Art. 22ter und quater der Schweizerischen Bundesverfassung entsprechen den oben erwähnten Prinzipien.

Aber dennoch werden der Eidgenossenschaft selbst in engbegrenztem Raum *vielfältige und schwierige Aufgaben* zufallen. Sie muss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Notwendigkeiten der Landesplanung auf allen Ebenen Rechnung tragen (Art. 22quater, Abs. 3), die Anstrengungen der Kantone koordinieren (Art. 22quater, Abs. 2) wie zum Beispiel die Minimalanforderungen festlegen, Differenzen zwischen den Kantonen bereinigen, die verschiedenen Gegenden des Landes in einem vernünftigen Gleichgewicht halten, sich über die ausgeführten oder geplanten Studien der Kantone informieren und Überflüssiges vermeiden. Der Eidgenossenschaft wird es auch obliegen, mit den Kantonen zusammenzuarbeiten, sie zu ermutigen (Art. 22quater, Abs. 2), durch Subventionen zum Beispiel, aber vor allem durch die Förderung eines neuen Geistes. Zu diesem Zweck müssten ein Dokumentationszentrum sowie eine Mannschaft von Spezialisten, als künftige technische Berater, zur Verfügung gestellt, Begegnungen zwischen den Verantwortlichen der Landesplanung organisiert und Forschung und Lehre in dieser Disziplin ausgebaut werden. Auch müsste ein eidgenössischer Zonenplan ausgearbeitet werden; die Eidgenossenschaft müsste auch gegebenenfalls von Amtes wegen intervenieren, wenn einem Kanton von einer untergeordneten Gemeinschaft Schwierigkeiten bereitet würden; schliesslich müssten nach Annahme der Art. 22ter und quater BV durch das Volk die diesbezüglichen Ausführungsgesetze erlassen werden.

Da die Landesplanung, wie wir festgestellt haben, ein Mittel der Politik bildet, ist es von grosser Bedeutung, dass sie in den Händen der politischen Behörden bleibt; jedoch genügt es, wenn sie bloss der Oberaufsicht der Regierung unterstellt wird; überdies wird die Verwaltung ein Interesse daran haben, dass sie auf ausserstehende offizielle Stellen zurückgreifen kann. Bezuglich des zu bildenden Organs scheint es vorteilhafter, wenigstens zurzeit, einen Delegierten des Bundesrates zu bestimmen, als eine eigentliche Abteilung Landesplanung zu schaffen.

Welches auch immer das endgültig angenommene System sein wird, so muss man sich an die Erkenntnis halten, dass die Landesplanung nicht Selbstzweck ist, sondern ausschliesslich im Interesse des Menschen konzipiert wurde, mit der doppelten Konsequenz, dass die Planung von unten nach oben erfolgen, und dass sie für die Kantone, die dafür die Hauptverantwortung tragen, vertrauenserweckend sein muss.

Am 10. Oktober d. J. haben sich Dr. Bonnard und andere Fachleute am runden Tisch über die Frage ausgesprochen «Wie soll es nach dem 14. September weitergehen?» Auf die Antwort kommen wir demnächst zurück.

Red.

## Rückblick auf die Generalversammlung 1969 des SIA

DK 061.2:62

Leider haben unsere vielseitigen Bemühungen, von diesem wohlgelegenen Anlass photographische Dokumente zu beschaffen, zu einem völlig negativen Ende geführt und bloss das Erscheinen des Schlussberichtes über Gebühr verzögert, wofür wir unsere Leser um Entschuldigung bitten.

In Heft 21, S. 413, hat G. Risch bereits das Wesentliche festgehalten, so dass wir uns darauf beschränken können, einige ergänzende Einzelheiten hinzuzufügen. Zu diesen gehört ein Wort der Anerkennung für die sorgfältige Vorbereitung der Tage vom 9. bis 11. Mai 1969 in Montreux durch die Section Vaudoise (SVIA) unter Führung ihres Präsidenten Arch. *Marcel Gut*. Schon am Anfang des Jahres erhielten alle SIA-Mitglieder eine pro memoria-Einladung, der dann im April das ausführliche Einladungs- und Programmheft folgte, das durch seine moderne, unkonventionelle Gestaltung dem Vorhaben ein trefflicher Herold war. Leider blieb trotzdem die Teilnehmerzahl des Hauptanlasses mit 330 hinter den Erwartungen zurück.

Am Abend der Delegiertenversammlung, Freitag, 9. Mai, traf man sich um 20.30 h im Théâtre du Casino zum Klavierrezital von *Geza Anda*, der durch das unerhörte Temperament

seines Spiels wahre Beifallsstürme auslöste; er spielte Mozart, Schumann und Chopin. Steile Gassen führten uns anschliessend hinauf in die Kellergewölbe des ehemaligen Klosters Sasles, jetzt «Fanchette», wo uns ein Buffet aux chandelles erwartete, dessen Kernstücke heisse Beinschinken waren, die immer aufs neue Zuspruch fanden. Die Vielfalt der sich durchdringenden, geheimnisvoll anmutenden Räume mit mehrfachen Galerien liess rasch ein fröhliches Treiben sich entwickeln, wo alte und neue Bekannte sich treffen konnten, becherten, plauderten und erst lang nach Mitternacht Abschied nahmen.

Das Hauptstück der Generalversammlung vom Samstag, 10. Mai, die Rede von *Präsident Rivoire*, steht am Kopf dieses Heftes. Das beherzigenswerte Votum von Baudirektor *M. v. Tobel* findet der Leser anschliessend an die Worte des Präsidenten, und von der gehaltvollen Ansprache von Staatsrat Dr. *C. Bonnard* liegt im Anschluss eine deutsche Zusammenfassung vor.

Wie noch jedesmal, bewährte sich die an die Generalversammlung anschliessende Seefahrt als beste Form geselligen Treffens. Die «Simplon» empfing uns mit ihrer altväterisch-sympathisch anmutenden Eleganz; sie bot ein ausgezeichnetes, warmes

